
SATZUNG
über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntgabe vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 21.03.1977 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 9,-- EUR je angefangene Stunde, höchstens jedoch 63,- - EUR täglich.
- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung; diese beträgt 13,--- je angefangene Stunde.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde von ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist es nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach der Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 26,-- EUR nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und dessen Ausschüsse eine Aufwandsentschädigung.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse

- a) für Sitzungen in der Zeit von
7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in Höhe von 9,-- EUR je angefangene Stunde
höchstens jedoch in Höhe von 63,-- EUR täglich
- b) für Sitzungen in der Zeit von
18.00 Uhr bis 7.00 Uhr oder
an arbeitsfreien Werktagen
in Höhe von 40,-- EUR je Sitzungstag.

§ 4 Fahrtkostenerstattung

„Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmung der §§ 5 und 6 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.“

§ 5 Sonderregelung

An die Stelle der Entschädigung nach den vorstehenden §§ 1 und 3 bzw. der Erstattung nach § 4 treten die nach Bundes- und Landesrecht getroffenen Sonderregelungen, falls solche für einzelne Inanspruchnahme zu ehrenamtlicher Tätigkeit getroffen sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit am 17.02.1971 außer Kraft.

Bodelshausen, den 22. März 1977

gez. Schweizer
Bürgermeister

Rechtskraftdaten:

1. Öffentliche Bekanntmachung erfolgt am	06.04.1977
2. Geändert durch	
Satzung vom:	15.04.1981
öffentlich bekanntgemacht am:	29.04.1981
Satzung vom:	04.01.1991
öffentlich bekanntgemacht am:	05.01.1991
Satzung vom:	17.01.1995
öffentlich bekanntgemacht am:	28.01.1995
Satzung vom:	08.10.1996
öffentlich bekanntgemacht am:	23.10.1996
Satzung vom:	10.06.1997
öffentlich bekanntgemacht am:	21.06.1997
Satzung vom:	27.11.2001
öffentlich bekanntgemacht am:	01.12.2001
Satzung vom:	10.03.2009
öffentlich bekanntgemacht am:	13.03.2009
